

# A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

---

Ausgegeben am: **06. Oktober 2016**

Nr.: **18/2016**

---

**INHALT:**

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite/n</b>
47	30.09.2016	Bebauungsplan Nr. 24 „Bagno Park“ – 1. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	206-210
48	30.09.2016	Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien - zwischen Altenberger Straße und Gantenstraße“ - 22. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	211-215
49	30.09.2016	Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien - zwischen Altenberger Straße und Gantenstraße“ - 23. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Änderung gem. § 1 (8) BauB	216-220
50	30.09.2016	Bebauungsplan Nr. 51c „Sedanstraße“ - 1. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	221-225
51	30.09.2016	Bebauungsplan Nr. 71a „nördlich Theodor-Fontane-Straße“ - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	226-230
52	30.09.2016	Bebauungsplan Nr. 7 „Hermann-Löns-Weg/Am Haselbusch“ - 1. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderung gem. § 13 BauGB 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB in der Zeit vom 14.10.2016 bis zum 15.11.2016	231-235

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 24 „Bagno Park“**

#### **- 1. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Bagno Park" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

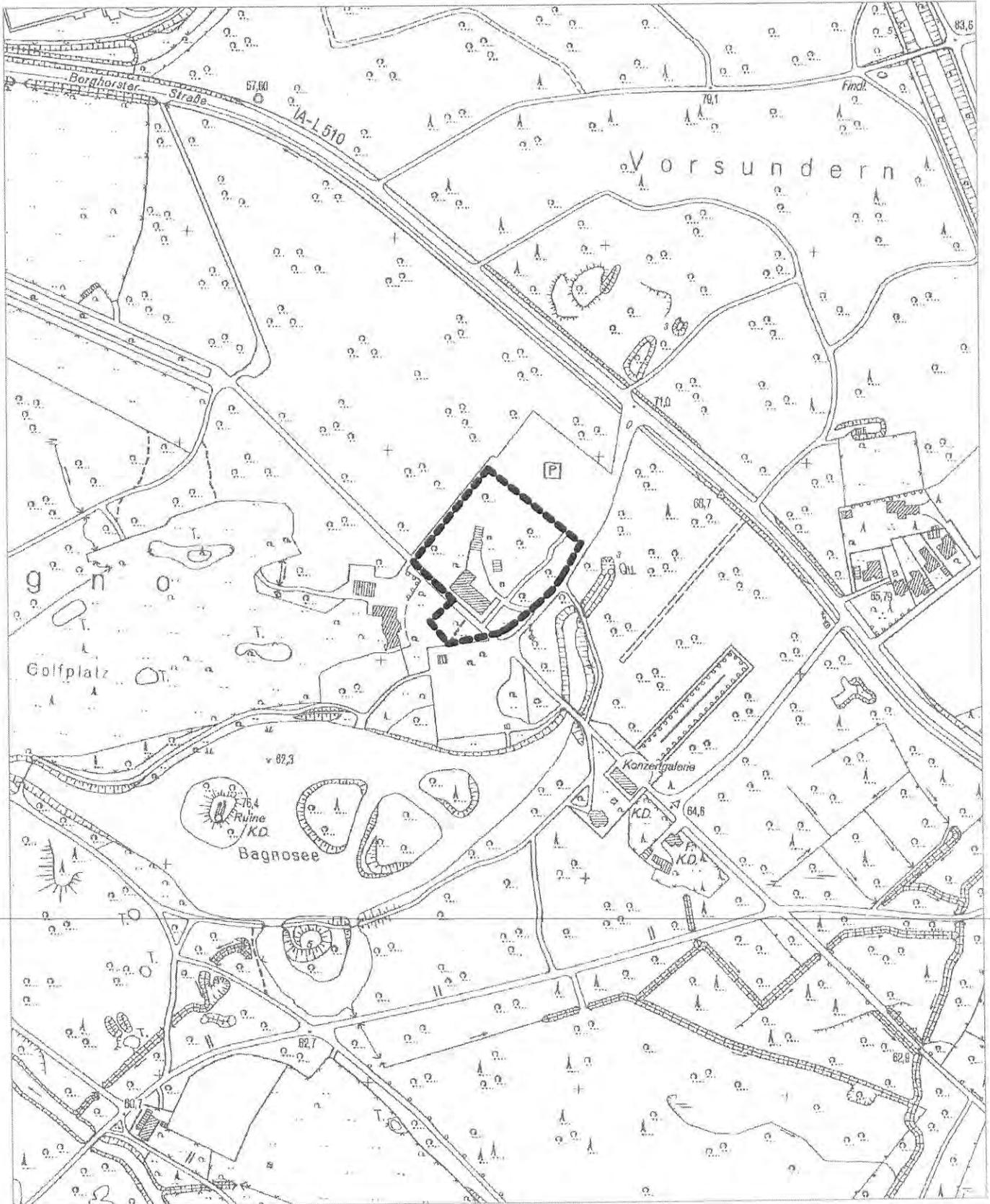
„Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Bagno Park“ gemäß § 13 BauGB mit seinen Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NW als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

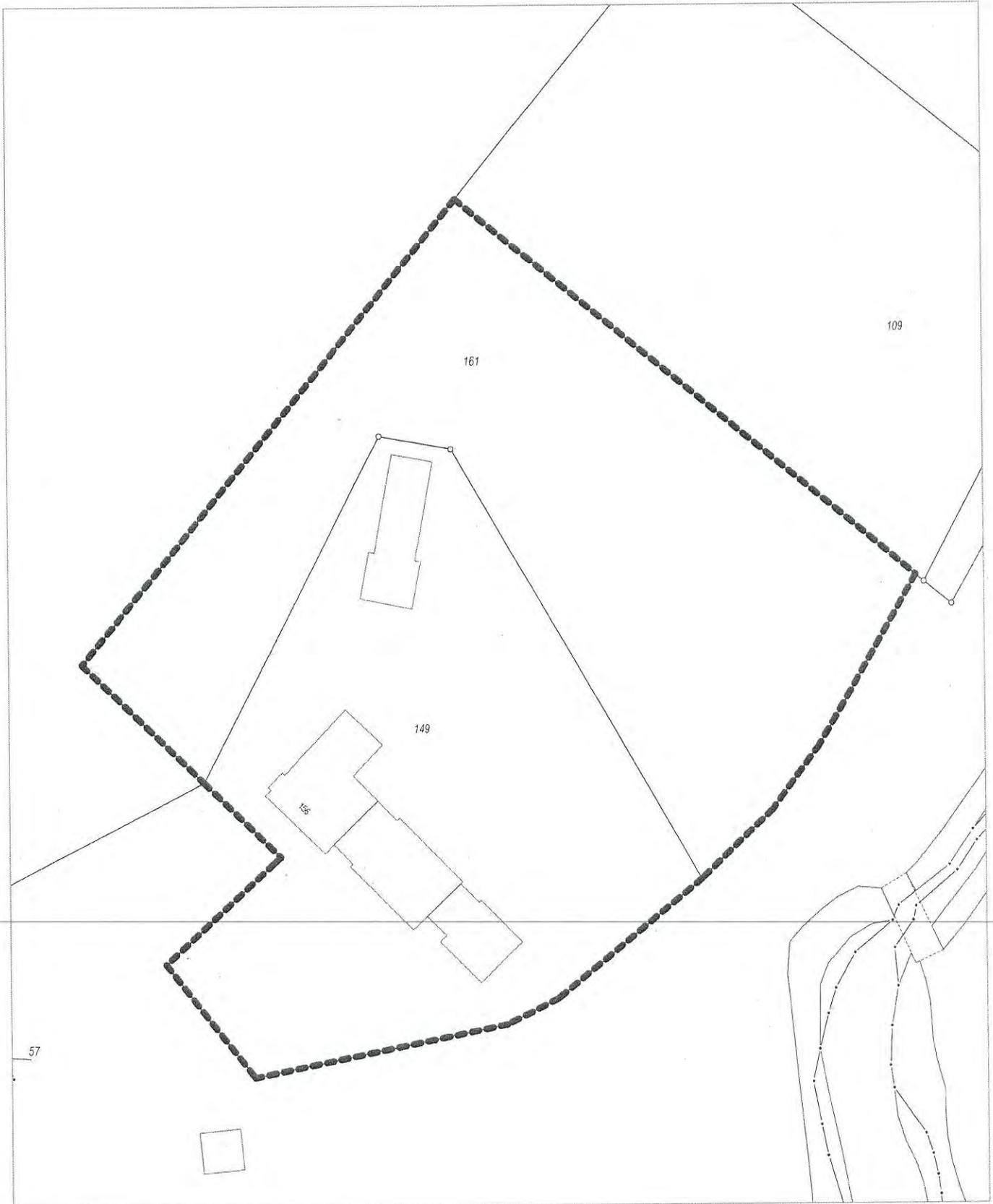
*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*

# Bebauungsplan Nr. 24 „Bagno-Park“ – 1. Änderung Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt) Übersichtsplan



-208-

Bebauungsplan Nr. 24 „Bagno-Park“ – 1. Änderung  
Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt)  
**Geltungsbereich**



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungs-vorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dieses wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geltenden Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

**Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 29.09.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Bagno Park" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 30.09.2016

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: III/61/kat

Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin



(Abl. 18/16/47)

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien - zwischen Altenberger Straße und Gantenstraße“ - 22. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

hier: Rechtsverbindlichkeit

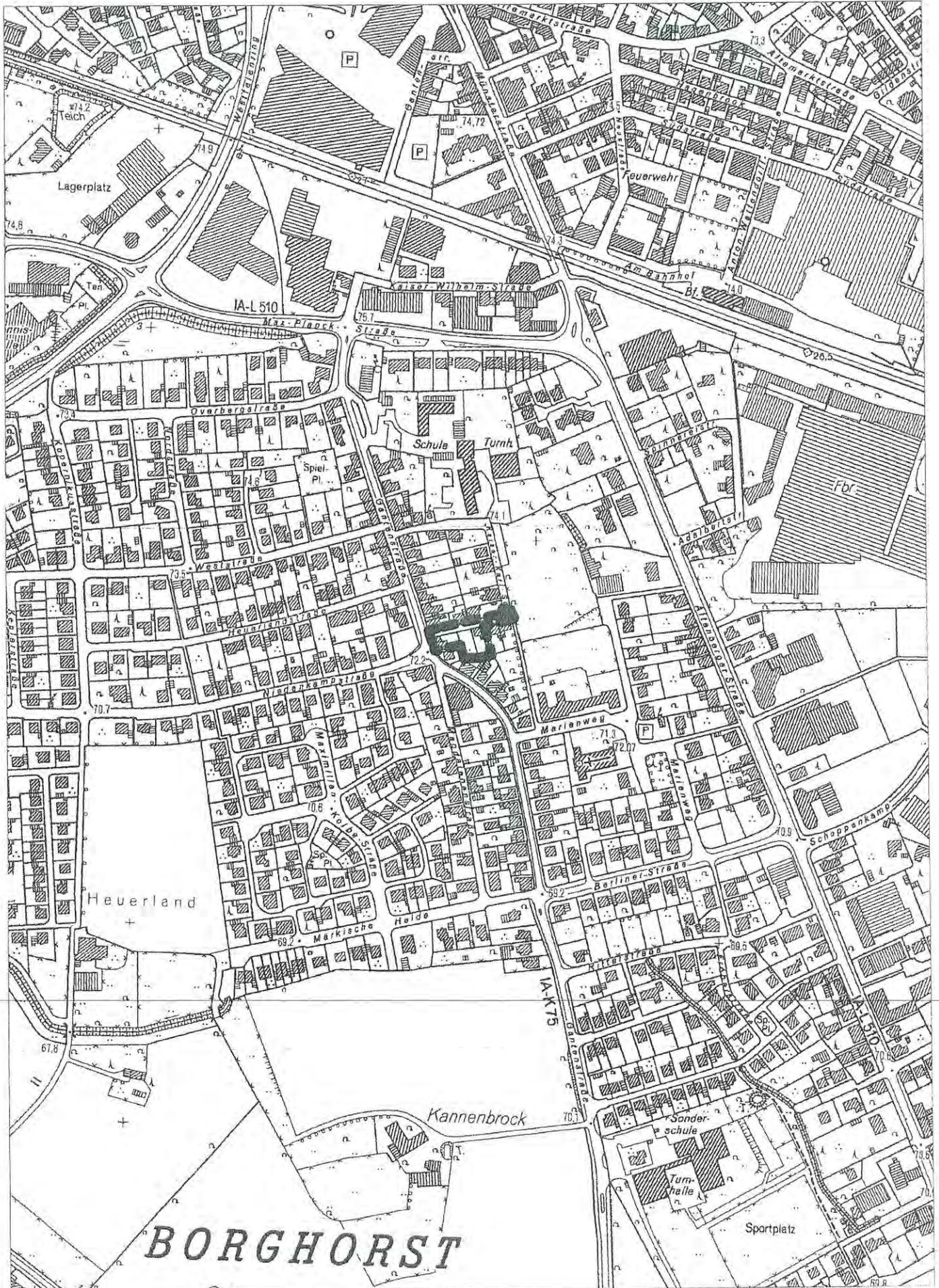
Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1b "St. Marien - zwischen Altenberger Straße und Gantenstraße" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

„Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der aktuellen Fassung und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zuletzt geänderten Fassung, wird die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1b „St. Marien - zwischen Altenberger Straße und Gantenstraße“ der Kreisstadt Steinfurt mit den Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



# BORGHORST

Übersichtsplan  
(ohne Maßstab)



-213-



**B-Plan Nr. 1b - Bo**  
**"St. Marien -zwischen Altenberger Straße und Gantenstraße-"**  
- Flurkarte mit Geltungsbereich der 22. Änderung -  
(ohne Maßstab)

325



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungs-vorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geltenden Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

**Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 29.09.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1b "St. Marien - zwischen Altenberger Straße und Gantenstraße" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 30.09.2016

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: III/61/kat

Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin



## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 1b "St. Marien - zwischen Altenberger Straße und Gantenstraße" - 23. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Änderung gem. § 1 (8) BauGB

#### Änderung gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien - zwischen Altenberger Straße und Gantenstraße“ soll für den Bereich der Grundstücke zwischen der Gantenstraße im Westen, der Berliner Straße im Norden, des Fuß- und Radweges zwischen der Berliner- und der Ritterstraße im Osten und der Ritterstraße im Süden wie folgt geändert werden:

„Die bisher auf den Grundstücken festgesetzten und durch Baugrenzen definierten, überbaubaren Grundstücksflächen im „Allgemeinen Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO werden künftig mit neu definierten Baugrenzen neu festgesetzt.

*Es ist eine maximal zweigeschossige Bauweise auszuführen. Die Höhe zwischen Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses und Schnittpunkt Oberkante Sparren des Dachgeschosses, gemessen an der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks (Traufhöhe), wird auf 3,30 m – 4,00 m begrenzt. Das ausbaufähige Dachgeschoss darf ein Vollgeschoss werden.*

*Bei den festgesetzten Dachneigungen von 38° - 48° darf eine Firsthöhe von max. 9,50 m, gemessen ab Rohfußboden des Erdgeschosses bis Oberkante Sparren des Dachgeschosses, nicht überschritten werden.*

*Dachausbauten (Gauben) sind zulässig. Der Abstand der Gauben zum Giebelmauerwerk muss mindestens 1,50 m betragen. Die Gesamtlänge der Dachgauben darf 50 % der jeweiligen Gebäudelänge, gemessen an der Traufseite, nicht überschreiten. Dachgauben in der zweiten Dachebene sind unzulässig.*

*Es sind Einzel- oder Doppelhäuser mit Sattel- oder Pultdächern zulässig. Gebäude mit einem einzelnen Pultdach sind unzulässig. Der Versatz der beiden Firstlinien von gegeneinander versetzten Pultdächern darf maximal 1,00 m betragen. Die beiden Firstlinien müssen in einer gemeinsamen Vertikalen liegen.*

**Im Änderungsbereich sind max. 3 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.**

*Pro Grundstück ist nur eine Zufahrt mit maximal 6,00 m Breite für Einzelhäuser, bzw. je eine Zufahrt mit maximal 4,00 m Breite bei Doppelhaushälften zulässig.*

*Ansonsten werden die heute üblichen textlichen Festsetzungen für „Allgemeine Wohngebiete“ in Bezug auf die Gestaltung der Außenanlagen und Einfriedungen in den Änderungsplan aufgenommen.“*

Der Geltungsbereich der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1b wird wie folgt umgrenzt:

*Norden:*

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 175, 37-33, 176, 177 und 181;

*Osten:*

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 181-179;

*Süden:*

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 179, 178, 29 und 27-22;

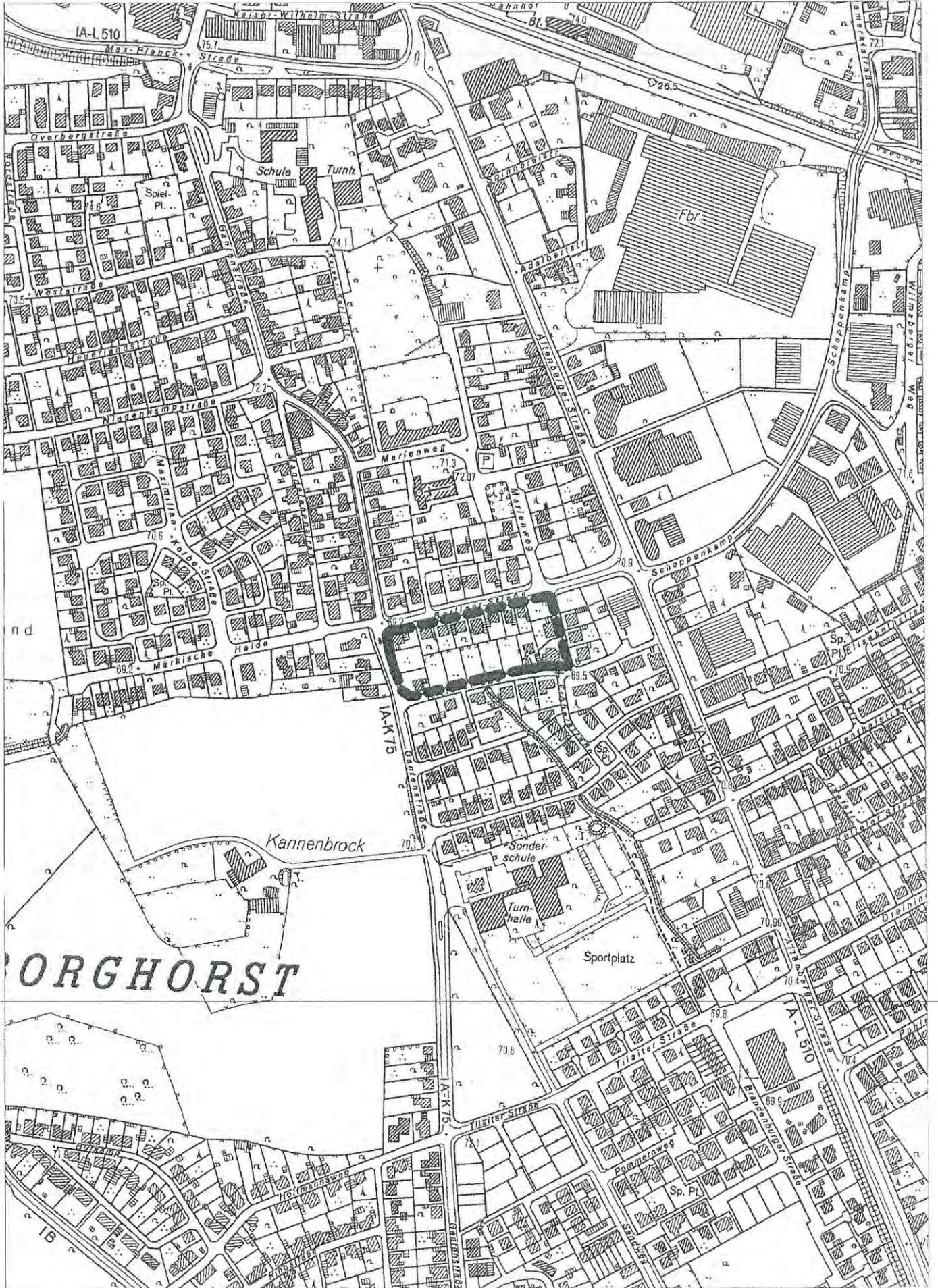
*Westen:*

durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 22, 38 und 175;

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 61, Gemarkung Borghorst [...]"

Der 23. Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1b ist außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



BORGHORST

Übersichtsplan  
(ohne Maßstab)





**B-Plan Nr. 1b - Bo**  
**"St. Marien -zwischen Altenberger Straße und Gantenstraße-"**  
- Flurkarte mit Geltungsbereich der 23. Änderung -  
(ohne Maßstab)



**Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit dem Beschluss des Rates vom 29.09.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 30.09.2016

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: III/61/Kat

Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin



## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 51c „Sedanstraße“**

#### **- 1. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51c "Sedanstraße" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

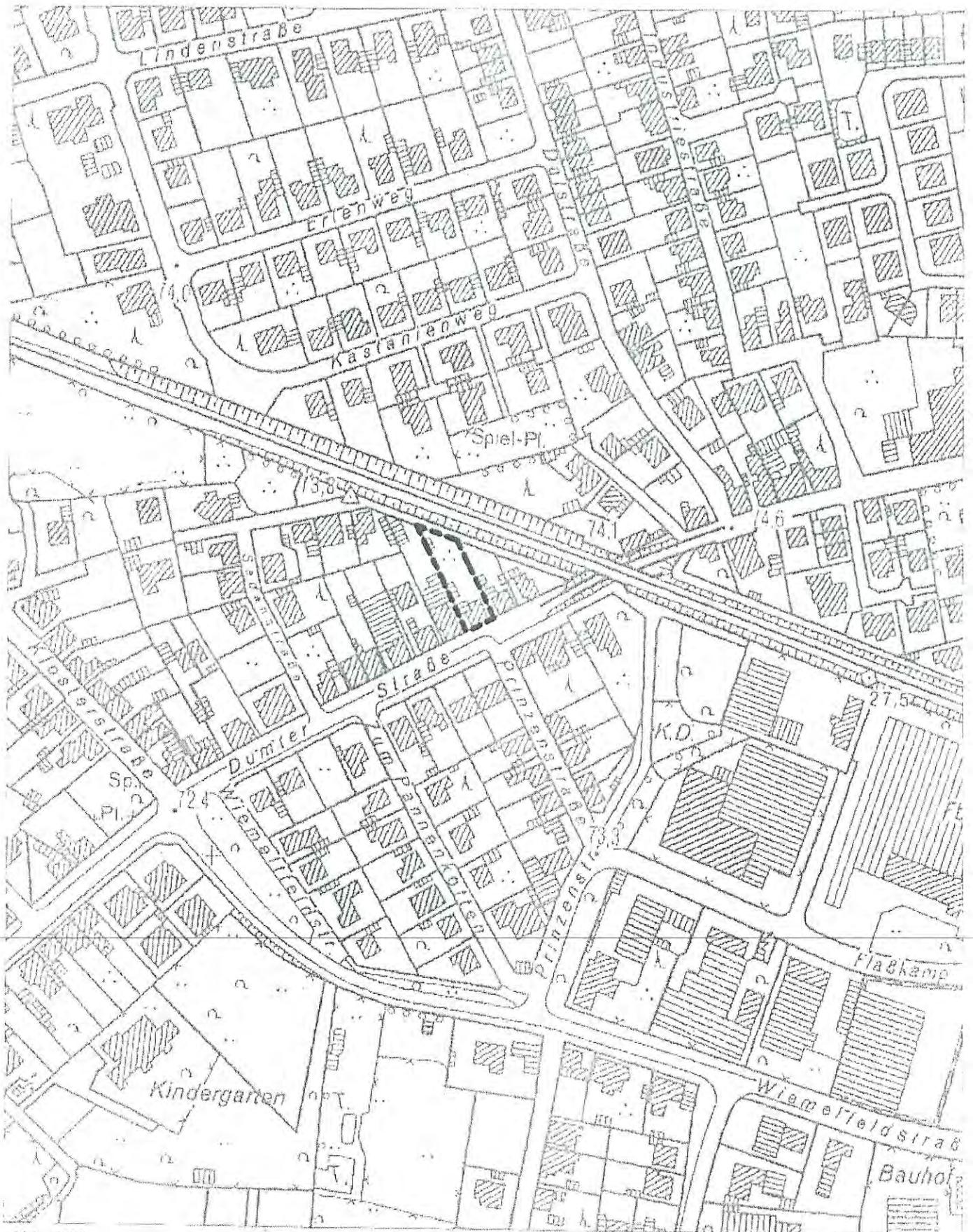
„Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51c „Sedanstraße“ gemäß § 13a BauGB mit ihren Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

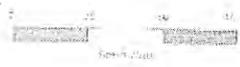
Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*

Image: http:// Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden.



M 1:2500



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.  
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren  
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung



Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



Bebauungsplan Nr. 51c  
„Sedanstraße“  
1. Änderung  
- Geltungsbereich -

M 1 : 500



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.  
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren  
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungs-vorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geltenden Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

**Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 29.09.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51c "Sedanstraße" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 30.09.2016

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: III/61/kat

Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin



(Abl. 18/16/50)

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 71a „nordöstlich Theodor-Fontane-Straße“ - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71a "nordöstlich Theodor-Fontane-Straße" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

„Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der aktuellen Fassung und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zuletzt geänderten Fassung, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71a „nordöstlich Theodor-Fontane-Straße“ der Kreisstadt Steinfurt mit den Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



Übersichtsplan  
(ohne Maßstab)





**B - Plan Nr. 71a - Bo**  
**"nordöstlich Theodor-Fontane-Straße"**  
Flurkartenausschnitt mit Geltungsbereich  
(ohne Maßstab)



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungs-vorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geltenden Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

**Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 29.09.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Bekanntmachungsanordnung:**

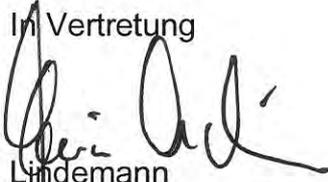
Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 71a "nordöstlich Theodor-Fontane-Straße" in Kraft.

Steinfurt, 05.10.2016

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: III/61/kat

In Vertretung



Lindemann  
Erste Beigeordnete

(Abl. 18/16/51)

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 7 „Hermann-Löns-Weg / Am Haselbusch“

#### - 1. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderung gem. § 13 BauGB

2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB in der Zeit vom 14.10.2016 bis zum 15.11.2016

#### 1. Änderung gem. § 13 BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 7 „Hermann-Löns-Weg / Am Haselbusch“ soll für seinen gesamten Geltungsbereich gem. § 13 BauGB durch die Einfügung einer textlichen Festsetzung wie folgt geändert werden:

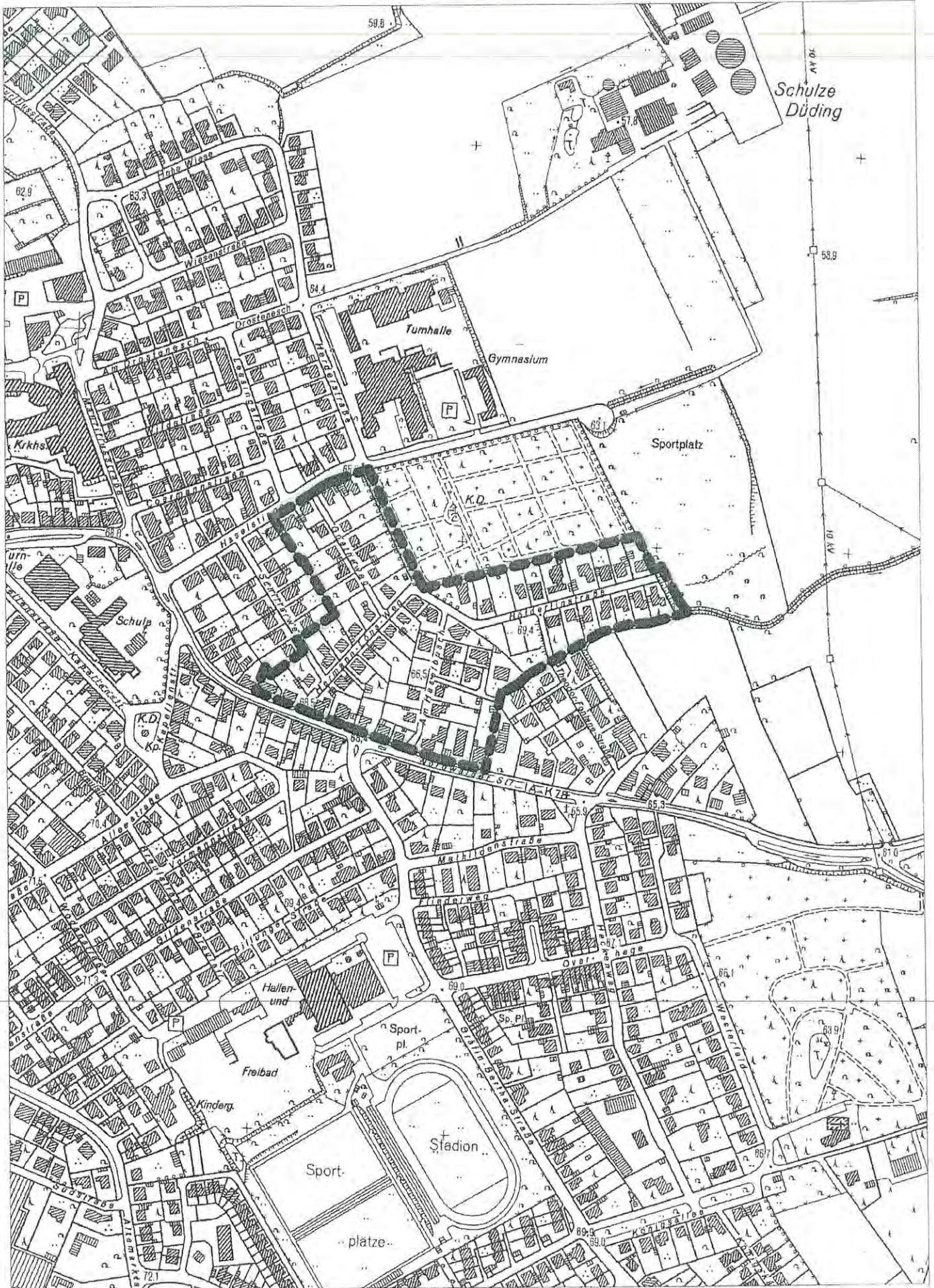
*„Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind abweichend von der bestehenden textlichen Festsetzung auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, jedoch grundsätzlich in einem Abstand von 3,00 m zur Straßenbegrenzungslinie, in einer Größe bis max. 10,00 m<sup>2</sup> unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen zulässig. Die Nebenanlagen sind in Holzbauweise mit einer max. Firsthöhe von 3,00 m zu errichten, gemessen über vorhandenem Gelände. Neben Holzbauverkleidungen sind auch Kunststoff-Holzimitatbau-Verkleidungen zulässig.“*

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert. [...]

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden gem. § 13 (2 und 3) BauGB ist durchzuführen.“

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Hermann-Löns-Weg / Am Haselbusch" ist aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

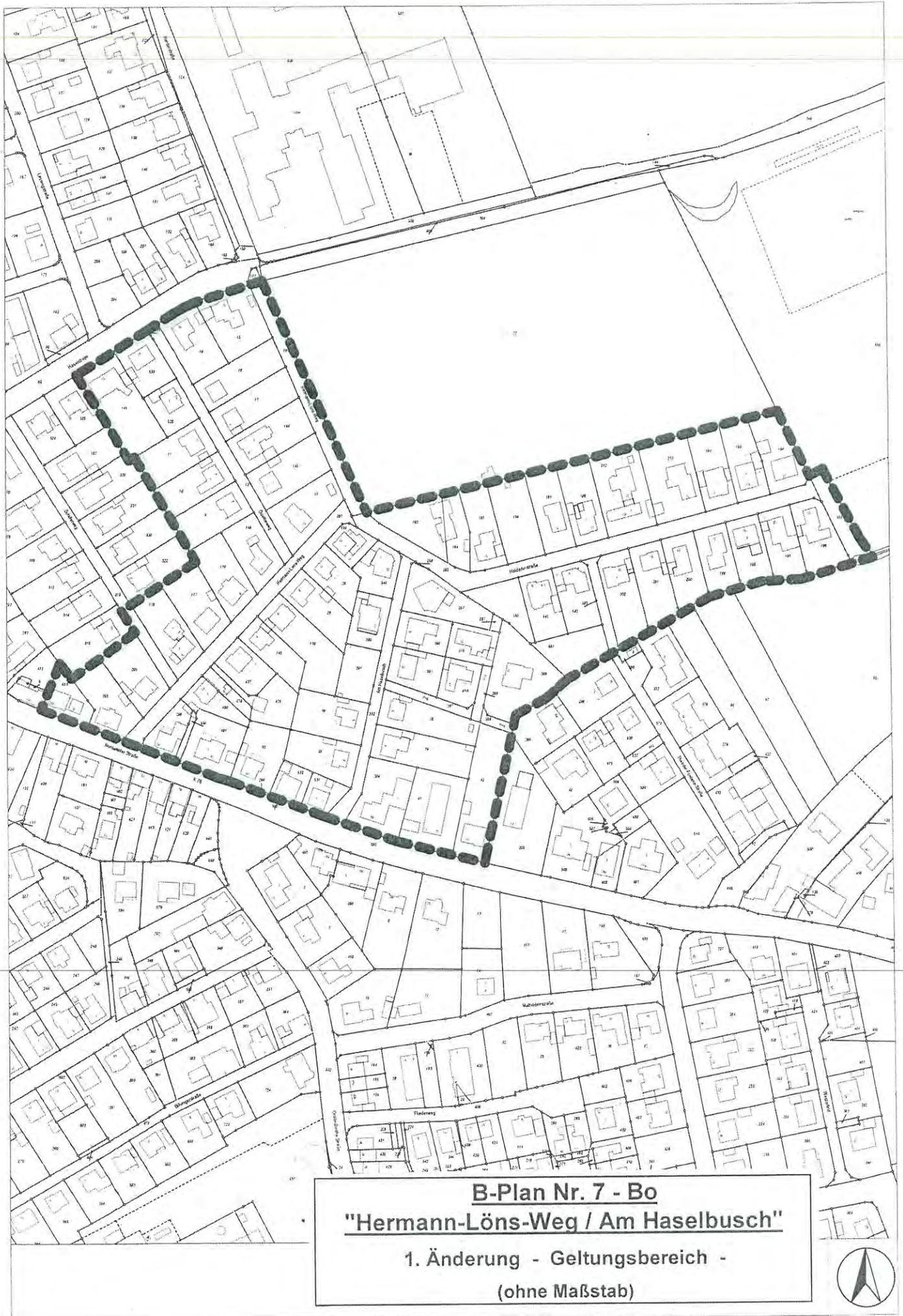
(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Übersichtsplan  
(ohne Maßstab)



-233-



**B-Plan Nr. 7 - Bo**  
**"Hermann-Löns-Weg / Am Haselbusch"**  
**1. Änderung - Geltungsbereich -**  
**(ohne Maßstab)**



## **2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB in der Zeit vom 14.10.2016 bis zum 15.11.2016**

Gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit

**vom 14.10.2016 bis zum 15.11.2016**

während der Dienststunden im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in den Änderungsentwurf und die Begründung auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse [www.steinfurt.de](http://www.steinfurt.de), Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26 / 2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet.

**Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 24.09.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Steinfurt, 30.09.2016

Kreisstadt Steinfurt  
Az.: III/61/kat

Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin



(Abb. 18/16/52)